

Kop. Protokoll: Haarstränge.

Übereinkommen

zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich
sachsenweimarischen Regierung betreffend die
Verwaltung der Post-, Telegraphen- und Telephon-
dienste im Fürstentum Sachsen-Weimar.

Anfangsvertrag zwischen dem k. k. Reichspostamt
und dem k. k. Reichstelegraphenamt

Konstanz

7. 65 / Reg. 77. 1911.

U e b e r e i n k o m m e n

betreffend

die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentume Liechtenstein.

In Ausführung des Artikels V des Vertrages vom 3. Dezember 1876, wegen Erneuerung der mit Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten und seither fortgesetzten Zoll- und Steuereinigung, sind zwischen dem k.k. Handelsministerium und der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung in Bezug auf die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentume Liechtenstein folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel 1.

Unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des souveränen Fürsten von Liechtenstein wird der Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentume Liechtenstein von der k.k. österreichischen Postverwaltung geführt.

Artikel 2.

1. Die das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen betreffenden österreichischen Gesetze und Vorschriften sowie die Bestimmungen der auf diese Dienstzweige bezüglichen Verträge und Uebereinkommen mit

fremden Ländern gelten im Fürstentume Liechtenstein in der gleichen Weise, wie im österreichischen Kronlande Vorarlberg.

2. Hinsichtlich der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr werden die Behörden und sonstigen öffentlichen Organe im Fürstentume Liechtenstein den österreichischen Behörden und öffentlichen Organen gleich gehalten.

Artikel 3.

1. Die Post-, Telegraphen- und Telephonanstalten im Fürstentume Liechtenstein sind als gemeinschaftliche anzusehen und als k.k. österreichische und fürstlich Liechtenstein'sche zu bezeichnen.

2. Soweit bei diesen Anstalten und auf den bei ihnen verwendeten Stempeln und Amtssiegeln Wappen oder sonstige staatsrechtlich relevante Bezeichnungen angewendet werden, sind beide Wappen und die das Gemeinschaftsverhältnis ausdrückende Bezeichnung zu gebrauchen. Die Briefkasten sind mit den Liechtenstein'schen Landesfarben (blau-rot) zu bezeichnen.

Artikel 4.

1. Zur Verwendung im Fürstentum werden besondere Liechtenstein'sche Frankomarken im Nennwerte

von 5, 10 und 25 h ausgegeben, welche die k.k. Postverwaltung auf die gleiche Art wie die österreichischen Postwertzeichen anfertigen läßt.

Die Ausstattung dieser Frankomarken wird im Einvernehmen zwischen der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung und dem k.k. Handelsministerium bestimmt. Außer den besonderen Liechtenstein'schen Frankomarken gelten im Fürstentum Liechtenstein sämtliche österreichische Postwertzeichen.

2. Die k.k. Postverwaltung läßt die Postämter im Fürstentum Liechtenstein mit den erforderlichen Vorräten der besonderen Liechtenstein'schen Frankomarken betheilen und übernimmt es, den Verkauf dieser Frankomarken durch die Postwertzeichenverschleißstelle des k.k. Postamtes Wien I/1 für Rechnung der fürstlichen Regierung bewerkstelligen zu lassen.

3. Die Postämter und sonstigen Wertzeichenverschleißstellen im Fürstentum Liechtenstein führen für die Werte von 5, 10 und 25 h nur Liechtenstein'sche Frankomarken; sie dürfen von auswärts einlangende Bestellungen auf diese Frankomarken nicht ausführen, sondern haben solche Bestellungen an die Wertzeichenverschleißstelle des k.k. Postamtes Wien I/1 zu leiten.

Artikel 5.

1. Die Organe des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentume L i e c h t e n s t e i n werden von der österreichischen Postverwaltung angestellt und unterliegen hinsichtlich ihrer gesamten dienstlichen Stellung den in Oesterreich geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Diejenigen Angestellten, die österreichische Staatsbürger sind, haben für die Zeit ihrer Dienstleistung in Liechtenstein Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann behufs Ausübung ihres Dienstes von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen versehen. Liechtenstein'sche Untertanen leisten den vorgeschriebenen Dienst eid nach der diesem Uebereinkommen beigeschlossenen Formel.

3. Die Angelobung oder, soweit es sich um Liechtenstein'sche Landesangehörige handelt, der Dienst eid, werden von den zur Beamtenkategorie gehörigen Funktionären zu Händen des fürstlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters geleistet; die Beeidigung oder Abnahme des Handgelöbnisses hinsichtlich der Unterbeamten und Diener wird im Vollmachtsnamen der fürstlichen Regierung durch die von den österreichischen Oberbehörden bestimmten Organe vorgenommen.

4. Jene Organe, die zum Tragen einer Uniform

oder eines Dienstkleides verpflichtet sind, haben neben der österreichischen auch die Liechtenstein'sche Kokarde zu tragen.

Artikel 6.

1. Die Beamten und Angestellten des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes in Liechtenstein haben die gleichen Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen wie auf österreichischem Gebiete.

2. Die Behörden, Gerichte und Ortsvorsteher des Fürstentums haben ihnen bei ihren Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand zu leisten, wie die gleichartigen österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Funktionären gleicher Kategorie.

3. Von jeder gegen Organe des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes in Liechtenstein eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburteilung ist die Mitteilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie dies den österreichischen Gerichten obliegt.

4. Bezüglich der Besteuerung von Organen des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes, die in Liechtenstein den Amtssitz haben, gilt das zwischen der k.k. österreichischen und fürstlich Liechten-

stein'schen Regierung zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossene Uebereinkommen (Verordnung des k.k.Finanzministeriums vom 18.Mai 1901, R.G.Bl.Nr. 68).

5. Sofern ein im Dienste der Post-und Telegraphenanstalt stehender Liechtenstein'scher Untertan zum dortigen Landtag gewählt wird, wird die k.k.Post-und Telegraphen-Direktion in Innsbruck die Beurlaubung des betreffenden Beamten für die jeweilige Sessionsdauer verfügen, sofern die Ausübung des Mandates nach Bestätigung der fürstlichen Regierung ohne Beurlaubung nicht möglich wäre und sofern eine solche Beurlaubung ohne wesentliche Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen tunlich erscheint.

Artikel 7.

1. Vor Ernennung der Vorstände der in Liechtenstein situirten Aemter ist das Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung zu pflegen.

2. Jeder Wechsel in der Person der im Fürstentum Liechtenstein stationirten Beamten und Diener der k.k.Post-und Telegraphenanstalt wird der fürstlichen Regierung mitgeteilt und es sollen begründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung in Liechtenstein nicht

pätlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

3. Auch werden die österreichischen Behörden den Wünschen der fürstlichen Regierung in Bezug auf die Uebersetzung von Organen aus dienstlichen Rücksichten so viel als tunlich Rechnung tragen.

4. Bei Ernennung von Angestellten, sei es im Fürstentum, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstentums, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Artikel 8.

Die Errichtung und Auflassung von Anstalten zur Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein kann nur im Einvernehmen mit der fürstlich-Liechtenstein'schen Regierung erfolgen. Das Gleiche gilt für Aenderung oder Neueinrichtung von Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen. Den Wünschen der fürstlichen Regierung in Bezug auf Verbesserungen des Verkehrs, Einrichtungen neuer Dienststellen oder Verbindungen sichert das k.k. Handelsministerium die tunlichste Berücksichtigung zu.

Artikel 9.

1. Neue, das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen betreffende gesetzliche und sonstige Vorschriften und Aenderungen der bestehenden werden der fürstlichen Regierung mitgeteilt und von ihr, soweit erforderlich, für Liechtenstein kundgemacht; es versteht sich jedoch, daß der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder festgesetzte Durchführungstermin auch für das Fürstentum Liechtenstein gilt.

2. Der fürstlichen Regierung wird das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k.k. Handelsministeriums, sowie das Amtsblatt der k.k. Post- und Telegraphen-Direktion für Tirol und Vorarlberg, sowie etwa an deren Stelle tretende anderweitige amtliche Publikationen regelmäßig kostenfrei geliefert.

Artikel 10.

1. Die Gebühreneinnahmen aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe im Fürstentum Liechtenstein dienen zur Deckung der Kosten dieser Betriebe. Der allfällige Ueberschuß wird zwischen der k.k. Postverwaltung und der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung halbscheidlich geteilt. Zum Zwecke der Vereinfachung soll auf Grund des Durch-

schnittes der Betriebsergebnisse mehrerer Jahre eine jährliche Pauschalzahlung vereinbart werden, welche die k.k.Postverwaltung aus diesem Titel an die fürstlich Liechtenstein'sche Regierung leistet. Jedem der beiden Teile steht es jederzeit frei, eine Revision des Teilungsschlüssels zu verlangen. Hinsichtlich der Berechnung der Betriebsauslagen verzichtet das k.k.Handelsministerium auf die Einrechnung eines Anteils an den gemeinsamen Verwaltungskosten, an den Kosten des Bahnpostbetriebes, sowie auf die Vergütung der an fremde Verwaltungen zu leistenden Gebühreuzahlungen und der Kosten der bei den Postämtern in Liechtenstein verwendeten amtlichen Drucksorten und Formularien.

Der Betrag dieser Pauschalzahlung an die fürstlich Liechtenstein'sche Regierung wird bis zu einer neuen Festsetzung mit jährlich 10.000 K bestimmt.

2. Außerdem vergütet das k.k.Handelsministerium der fürstlich Liechtenstein'schen Regierung den Erlös der durch die Postwertzeichenverschleißstelle des k.k.Postamtes Wien I/1 verkauften Liechtenstein'schen Frankomarken nach Abzug der Herstellungskosten dieser Marken.

Die Abrechnung erfolgt halbjährig auf Grund der von der Wertzeichenverschleißstelle des k.k.Postamtes Wien I/1 zu liefernden Nachweisung über das

Ergebnis des Verkaufes im vorhergehenden Halbjahr.

3. Für den Fall einer Erweiterung der Betriebsanlagen im Fürstentume Liechtenstein oder einer wesentlichen Aenderung in den Postverbindungen, etwa der Einführung von Automobillinien, wird eine besondere Vereinbarung hinsichtlich der Deckung der Kosten vorbehalten.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft und dessen Dauer wird bis Ende des Jahres 1920 festgesetzt; erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist das Uebereinkommen als auf weitere zehn Jahre verlängert anzusehen und ebenso ist es in der Folge jedesmal als auf weitere zehn Jahre verlängert zu betrachten, wenn ein Jahr vor Ablauf seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt. Vollzogen in doppelter Ausfertigung zu

Wien, am 4. Oktober 1911.



Hatay

*Dr. Hermann Edler von Stamm
fürstlich liechtensteinischer Hofrat*

*Karl v. Janderhaus
Hof. Liechtensteinischer Hofrat,
beauftragt als Landesverweser im
fürstlich liechtensteinischen Hofrat*

E i d e s f o r m e l

für Liechtenstein'sche Landesangehörige.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Staatsgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Postdienstes erlassenen und zu erlassenden Vorschriften bei Ihren Dienstleistungen genau zu befolgen, Ihre hieraus entspringenden Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen und nach Maßgabe Ihrer Dienstobliegenheiten darüber zu wachen, daß diese Vorschriften genau von Jedermann befolgt werden.

Sie werden schwören, den im Vollmachtsnamen der fürstlich Liechtenstein'schen Landesregierung erfließenden Anordnungen der k.k. Postverwaltung und ihrer Organe in allen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten willig und pünktlich Folge zu leisten und innerhalb Ihres Wirkungskreises dafür zu sorgen, daß diesen Anordnungen auch von Seite anderer hierzu berufener oder verpflichteter Personen gleichmäßig Folge geleistet werde.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich in allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu und redlich nachkommen

So wahr mir Gott helfe!

Der vorstehende Eid wurde abgenommen dem.....
von dem Unterzeichneten in Vollmachtsnamen der fürstlich Liechtenstein'schen Landesregierung.

reg. fest. Rechtsstrafe

Höchstenszahlung.

e-archiv.li